

Inkrafttreten: 16.09.2024<sup>1</sup> Erlassdatum: 21.09.2023

Auskunft bei: Team Rechtsetzung Lehre

## Weisung

## Hilfsmittel für das Studium

Der Rektor,

gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>2</sup>,

erlässt folgende Weisung:

## **Einziger Artikel**

<sup>1</sup> Die Studierenden sind verpflichtet, die notwendigen Hilfsmittel für ihr Studium zu beschaffen.

<sup>2</sup> Sie haben insbesondere geeignete elektronische Endgeräte zu beschaffen, welche mit der notwendigen Hard- und Software ausgestattet sind.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Diese Weisung tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2024 in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Herbstsemester 2024 in einen Studiengang der ETH Zürich eintreten. Hierzu gehören auch Wiedereintritte in einen Studiengang der ETH Zürich ab Herbstsemester 2024.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> RSETHZ **201.021**